

ERFOLG & VERBUNDENHEIT

MIFID GRUNDLAGENINFORMATION

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente –
einschliesslich Grundlageninformation zum
Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG



INHALTSVERZEICHNIS

- 03 A. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN
- 03 B. KUNDENKATEGORISIERUNGEN
- 03 C. ZULASSUNG IN DER EU
- 03 D. INFORMATION ÜBER DIE BANK UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN
 - 03 1. ALLGEMEINE KONTAKTANGABEN DER DZ PRIVATBANK
 - 04 2. ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE
 - 04 3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER BEI DER DZ PRIVATBANK VERWAHRTEN FINANZINSTRUMENTE UND GELDER IHRER KUNDEN
 - 04 4. INFORMATION ÜBER GESETZLICHE REGELUNGEN DER BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG
 - 04 5. INFORMATION ÜBER DIE DIENSTLEISTUNGEN DER DZ PRIVATBANK
 - 10 6. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER DZ PRIVATBANK MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN (INTERESSENKONFLIKT-POLICY)
 - 10 7. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART
- 10 ANHANG 1
- 12 ANHANG 2
- 14 ANHANG 3
- 17 GRUNDLAGENINFORMATION ZUM SCHWEIZER FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG)

A. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive, deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, amtliche Kurzform auch: Finanzmarktrichtlinie) ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte und Erhöhung der Transparenz im europäischen Binnenmarkt.

Um den Anlegerschutz weiter zu verbessern und die Effizienz sowie die Integrität der Finanzmärkte zusätzlich zu erhöhen, hat der europäische Gesetzgeber eine umfassende Überarbeitung des Regelwerks (MiFID II) zum 3. Januar 2018 europaweit beschlossen. Die Regelungen der MiFID II finden auf Kunden mit Sitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Anwendung und werden durch die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG (nachfolgend DZ PRIVATBANK genannt) im Rahmen der Geschäftsbeziehung beachtet, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Die DZ PRIVATBANK behält sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vor, die MiFID-Regelungen auch auf Kunden außerhalb der EU und des EWR anzuwenden.

B. KUNDENKATEGORISIERUNGEN

Vor dem Hintergrund der Verbesserung des Anlegerschutzes sind alle Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden gemäß ihrer Schutzwürdigkeit einzustufen und sicherzustellen, dass eine Kategorisierung in eine der folgenden Kundengruppen vorgenommen wird:

- a) Privatkunden
- b) professionelle Kunden
- c) geeignete Gegenparteien

Für diese Gruppen gelten unterschiedlich ausgeprägte Auflagen hinsichtlich der Informations- und Wohlverhaltenspflichten sowie unterschiedliche Vorgaben bei der Beratung und Ausführung von Wertpapiergeschäften.

Die Kunden der DZ PRIVATBANK werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien eingestuft. Die DZ PRIVATBANK verfolgt hierbei den Grundsatz, dem Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen. Die Einstufung ist grundsätzlich auf die gesamte Kunden-/Geschäftsbeziehung ausgelegt und hat somit generellen Charakter. Die Einstufung in eine Kundenkate-

gorie in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die DZ PRIVATBANK nicht an.

Einzelheiten zur Kundenkategorisierung sind im Anhang 1 dargestellt.

C. ZULASSUNG IN DER EU

Die DZ PRIVATBANK besitzt keine Zulassungen in der EU.

Die DZ PRIVATBANK besitzt eine durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte Freistellung nach dem Kreditwesengesetz für ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland.

D. INFORMATION ÜBER DIE BANK UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN

1 ALLGEMEINE KONTAKTANGABEN DER DZ PRIVATBANK

Geschäftsadresse:
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
Bellerivestrasse 36
Postfach
CH-8022 Zürich
Schweiz

Telefon: +41 44 214-9400
Telefax: +41 44 214-9550
E-Mail: info.ch@dz-privatbank.com
Internet: www.dz-privatbank.com
Handelsregister: CH-020.3.906.593-1

2 ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die DZ PRIVATBANK verfügt über die erforderliche schriftliche Zulassung der Schweizer Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern.

Die DZ PRIVATBANK besitzt eine durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte Freistellung nach dem Kreditwesengesetz für ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland.

3 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER BEI DER DZ PRIVATBANK VERWAHRTEN FINANZ- INSTRUMENTE UND GELDER IHRER KUNDEN

3.1 Einlagensicherung

Die Einlagensicherung schützt Guthaben auf Konten von Privat- und Firmenkunden im Konkurs einer Bank oder eines Wertpapierhauses. Die Sicherung ist gesetzlich geregelt.

Die Sicherung ist auf höchstens CHF 100 000 pro Kunde und Institut beschränkt. Mehrere Konten werden zusammengezählt.

esisuisse garantiert die Deckung der gesicherten Guthaben im Rahmen der Selbstregulierung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser.

Guthaben bei der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG sind durch die Einlagensicherung gesichert.

Weitere Informationen zur Einlagensicherung finden Sie auf der Internetseite www.esisuisse.ch

3.2 Verwahrung von Finanzinstrumenten

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die DZ PRIVATBANK die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die in dem Kundendepot verbuchten Finanzinstrumente lässt die DZ PRIVATBANK – entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung – direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf –

gemäß den mit der DZ PRIVATBANK getroffenen Vereinbarungen – Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

4 INFORMATION ÜBER GESETZLICHE REGELUNGEN DER BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können.

Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Weitere Informationen in englischer Sprache unter: <https://srb.europa.eu/> und in deutscher Sprache unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“) sowie unter www.finma.ch (unter dem Suchbegriff «Beteiligung der Gläubiger an der Bankenrettung»).

5 INFORMATION ÜBER DIE DIENSTLEISTUNGEN DER DZ PRIVATBANK

Nachfolgend erfolgt eine Information gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

5.1 Vermittler

Die DZ PRIVATBANK setzt bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen keine vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne der MiFID ein.

5.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

5.2.1 Allgemein

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten werden unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen wie

z. B. die Finanzportfolioverwaltung, die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und das Depotgeschäft erbracht.

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen ist die Einholung bestimmter Kundenangaben gemeinsam mit dem Kunden vorzunehmen. Die Bank muss beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen bzw. geeignet ist. Hierzu werden vom Kunden Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen, den Anlagezielen (einschließlich Nachhaltigkeitspräferenz), auch hinsichtlich der Risikobereitschaft und den finanziellen Verhältnissen, insbesondere zu seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, eingeholt. Allerdings muss der Kunde auch mit mehr Informationen und Formularen rechnen, die ver- und bearbeitet werden. Die Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung und liegen daher im Kundeninteresse. Sie sind gesetzliche Voraussetzung für die Erbringung bestimmter Wertpapierdienstleistungen. Eventuelle Änderungen sollte der Kunde daher zeitnah mitteilen.

5.2.2 Anlageberatung

5.2.2.1 Allgemeine Informationen zur Anlageberatung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind u. a. verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, ob die Anlageberatung unabhängig (sogenannte „unabhängige Honoraranlageberatung“) erbracht wird oder nicht. Die Anlageberatung erfolgt nicht als unabhängige Honoraranlageberatung. Das bedeutet, dass dem Kunden kein Honorar speziell für die Anlageberatung in Rechnung gestellt wird.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die DZ PRIVATBANK jedoch Zuwendungen von ihren Vertriebspartnern erhalten. Genauere Informationen können in Ziffer 7 nachgelesen werden.

Um eine bedarfsgerechte Anlageberatung zu gewährleisten, wird aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten unterschiedlicher Anbieter eine breite Palette für die Anlageberatung ausgewählt. Dies können sowohl Finanzinstrumente der Genossenschaftlichen Finanz Gruppe Volksbanken Raiffeisenbanken als auch solche anderer Emittenten sein.

Das gesamte Produktangebot der DZ PRIVATBANK wird regelmäßig auf äquivalente Produkte geprüft um zu

gewährleisten, dass sich in dem der Anlageberatung zugrunde liegenden Produktangebot in der Regel keine äquivalenten Produkte befinden. Aufgrund der hierdurch bedingten Begrenzung der Hausmeinung auf nichtäquivalente Produkte ist eine Beurteilung von Kosten und Komplexität in Bezug auf äquivalente Produkte nur eingeschränkt möglich.

5.2.2.2 Information zu den Nachhaltigkeitsaspekten, die wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumente berücksichtigen

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten die Nachhaltigkeitsaspekte Umwelt-, Sozialbeziehungsweise Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte beziehungsweise die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Entsprechendes gilt bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten.

5.2.3 Beratungsfreies Geschäft

Bei Auftragerteilung müssen wir Ihre Kenntnisse und Erfahrungen prüfen, um zu beurteilen, ob Ihr gewünschtes Finanzinstrument angemessen für Sie ist.

Sie erhalten eine Warnung, wenn das Finanzinstrument für Sie unangemessen ist oder Ihre vorab gemachten Angaben unvollständig sind. Daher werden Sie in Ihrem Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten. Anders als bei der Anlageberatung werden unter anderem Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse nicht geprüft und Sie erhalten keine persönliche Empfehlung.

5.2.4 Informationen zur Vermögensverwaltung

5.2.4.1 Versandfrequenz des Reportings und Bewertung bei Vermögensverwaltungsmandaten

Bei den Vermögensverwaltungen der DZ PRIVATBANK erhält der Kunde jährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. einen Vermögensverwaltungsreport.

Die Bewertung der Wertpapiere im Portfolioreport erfolgt über die Kurslieferung des von der DZ PRIVATBANK beauftragten Providers. Die Aktualisierung findet täglich in der Tagesendverarbeitung statt. Es besteht ein Regelwerk zur automatischen Kursableitung, welches Gütekriterien wie Handelsplatz mit größten Umschlagsvolumen, individuell gehandelte Volumina und Kurstypen berücksichtigt. Im Ergebnis wird mit einem fairen Marktwert bewertet.

5.2.4.2 Information bei Verlusten

Der Vermögensverwaltungskunde wird unverzüglich, d. h. spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstags, über eine erhebliche negative Wertentwicklung seines Gesamtportfolios informiert. Ein erheblicher Wertverlust liegt in der Regel dann vor, wenn der im letzten Portfolioreport ausgewiesene Gesamtwert des verwalteten Vermögens bei einer Anlagestrategie ohne Aktienanteil oder mit einem Aktienanteil bis maximal 30 Prozent um 8 Prozent, in den übrigen Anlagestrategien um 10 Prozent fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 8- bzw. 10-Prozent-Schritten. Der Gesamtwert des Portfolios bemisst sich einschließlich Geldbeständen am Ende des letzten Quartals bzw. zum Zeitpunkt der letzten Verlustschwellenüberschreitung, sofern diese im laufenden Quartal erfolgte. Bis zum ersten Portfolioreport gelten die Prozentsätze entsprechend in Bezug auf das zu verwaltende Anfangsvermögen.

5.2.4.3 Vergleichsmaßstab

Die DZ PRIVATBANK hat für alle Anlagerichtlinien, für die ein angemessener und aussagekräftiger Vergleichsmaßstab festgelegt werden kann, einen Vergleichsindex definiert. Auf Wunsch wird dem Kunden in seinem Report zusätzlich zu der Wertentwicklung seines Portfolios auch die Wertentwicklung des entsprechenden Vergleichsmaßstabs ausgewiesen. Der Wunsch ist gegenüber dem Berater der DZ PRIVATBANK zu äußern, der den Ausweis mit dem Kunden schriftlich vereinbart. Hierbei ist nur die Vereinbarung der von der DZ PRIVATBANK festgelegten Vergleichsgrößen möglich. Das Anzeigen eines individuellen Vergleichsmaßstabs kann hingegen nicht vereinbart werden.

Welche Indizes die DZ PRIVATBANK für die einzelnen Anlagerichtlinien festgelegt hat, erfährt der Kunde auf Wunsch von seinem Berater. Die DZ PRIVATBANK behält sich das Recht vor, zukünftig die Vergleichsmaßstäbe zu ändern.

5.2.4.4 Einzelabrechnungen

Grundsätzlich wird der Kunde im Rahmen des regelmäßigen Reportings über die durchgeführten Transaktionen unterrichtet. Auf Wunsch kann der Kunde sich die wesentlichen Informationen über das jeweils ausgeführte Geschäft direkt nach der Ausführung zur Verfügung stellen lassen. Hierzu kann er bei seinem Berater den täglichen Postversand veranlassen.

Im Rahmen des Gesamtdispositionsprozesses kann es bei den Vermögensverwaltungen der DZ PRIVATBANK zu einer Ausführung einzelner Wertpapiertransaktionen in mehreren Tranchen kommen. Die Kundenabrechnung erfolgt dabei auf Basis des nach dem arithmetischen Mittel gebildeten Mischkurses. Dies kann für den einzelnen Kunden nachteilig sein. Auf Wunsch kann der Kunde sich die Ausführungspreise der einzelnen Tranchen über seinen Berater mitteilen lassen.

5.2.5 Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen

Detaillierte Informationen über die Wesensmerkmale der angebotenen bzw. im Rahmen der Finanzportfolio-verwaltung eingesetzten Arten von Finanzinstrumenten befinden sich in der Broschüre des BVR „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Die Broschüre wird im Rahmen der Depoteröffnung zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich auf Wunsch bei der DZ PRIVATBANK angefordert werden.

5.2.6 Berücksichtigung des Zielmarkts

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigt die Bank auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigt die Bank volumnfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet.

5.3 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekt

Nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte für öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder die DZ PRIVATBANK erhältlich. In der Regel sind diese Prospekte auch auf der Internetseite des Emittenten abrufbar.

5.4 Ausführungsgrundsätze

Von jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) festzulegen. Diese sollen gewährleisten, dass Finanzprodukte grundsätzlich zum besten Anschaffungs- und Verkaufspreis für den Kunden erworben oder veräußert

werden. In den Grundsätzen legen die Banken u. a. die Auswahl ihrer Ausführungsplätze fest und überwachen die Auswahlkriterien. Damit soll sichergestellt werden, dass der Handelsplatz nicht von der Höhe der Provisionen, sondern von den Kundeninteressen abhängt. Ausführliche Informationen können im Dokument „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG für ihre Kunden“ sowie auf der Internetseite der DZ PRIVATBANK (www.dz-privatbank.com) nachgelesen werden.

5.5 Information über die Kosten

Die entsprechenden Informationen werden dem Kunden im Konditionenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgehändigt. Änderungen wird die DZ PRIVATBANK unter Einhaltung gesetzlicher Fristen mitteilen. Ein aktuelles Konditionenverzeichnis kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne der Kostentransparenz für Kunden müssen bei Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen grundsätzlich im Vorfeld eines Geschäftsabschlusses Informationen über die Kosten und Nebenkosten einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen, insbesondere die Kosten des Produzenten (Produktkosten) sowie geleistete und erhaltene Zahlungen, zur Verfügung gestellt werden (sog. „Ex-ante-Kosteninformation“). Neben den in diesen Dokumenten aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über die DZ PRIVATBANK gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Ergänzend wird auf die Informationen über Zuwendungen (Ziffer 7) verwiesen.

5.6 Kommunikationsmittel und Sprachregelung

5.6.1 Arten der Kommunikation und Sprachen

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder per Brief in deutscher oder englischer Sprache mit der DZ PRIVATBANK während der üblichen Geschäftszeiten zu kommunizieren. Aufträge können persönlich oder per Brief übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist die Übermittlung auch telefonisch oder festschriftlich (Telefax oder sonstiges Kommunikationsmedium) möglich.

Aufträge per Brief oder festschriftliche Aufträge können in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung

bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit dem Kunden ausgeführt werden.

Die DZ PRIVATBANK stellt Dokumente grundsätzlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Von Dritten, wie etwa Emittenten, übermittelte Informationen werden in der Sprache weitergeleitet, in der sie der Bank zugegangen sind. Soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist oder mit dem Kunden vereinbart wurde, stellt die DZ PRIVATBANK Informationen grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung. Wird für den Kunden ein Privatkundendepot geführt, besteht die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

5.6.2 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen der DZ PRIVATBANK und dem Kunden, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit dem Kunden steht diesem auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung.

Unabhängig davon hat der Kunde das Recht, Telefonaufzeichnungen ohne geschäftlichen Bezug, welche nicht der Aufbewahrungspflicht unterliegen, nur unmittelbar im Anschluss an das Telefonat löschen zu lassen. Hierüber muss der Kundenberater bereits während des Telefonats in Kenntnis gesetzt werden.

5.7 Angaben zur Berichterstattung

5.7.1 Informationen über den Stand des Kundenauftrags

Die DZ PRIVATBANK übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrags.

5.7.2 Bestätigung der Auftragsausführung

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrags oder, sofern die DZ PRIVATBANK die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

5.7.3 Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellen-reporting)

Soweit die DZ PRIVATBANK für den Kunden ein Privatkundenkonto führt, das Positionen in „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, wird der Kunde informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 Prozent fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10-Prozent-Schritten. Ein „kreditfinanzierter Finanzinstrument“ liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Dem Kunden wird spätestens am Ende des Geschäftstags mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird dem Kunden dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstags mitgeteilt.

5.8 Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088

5.8.1 Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Rendite

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung der Investition(en) haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten wie z. B. Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Adressenausfallrisiken etc. einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können beispielsweise anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite haben kann.

5.8.2 Informationen zu Risiken aus ESG-Strategien

Sofern für eine Investition oder Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die entsprechende Wertentwicklung im Vergleich zu Investments bzw. Anlagestrategien ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden.

5.8.3 Informationen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Unsere Philosophie stellt das Kundenbedürfnis in den Mittelpunkt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess kann dabei unter Setzung unterschiedlicher Schwerpunkte abhängig von der jeweiligen Strategie erfolgen.

Im Rahmen unserer nachhaltigen Produkte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 sind entsprechende Positiv- und Negativkriterien im Investmentprozess verankert. Im entsprechenden Analyseprozess betrachten wir eine Vielzahl an Parametern aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung. Zudem werden bei der Auswahl des Investments (Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Kollektivanlagen) Ausschlusskriterien angewendet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte bei den unterschiedlichen ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse zu setzen. Wir kooperieren mit anerkannten ESG-Research-Partnern und haben somit Zugang zu entsprechenden ESG-Daten. So ist eine zielführende ESG-Analyse im Entscheidungsprozess der entsprechenden Strategien gewährleistet. Zudem überwachen wir unsere Portfolios durch die tägliche Auswertung der Schwankungsintensität auf Basis von Value-at-Risk Kennziffern. Jedes Mandat verfügt über eine vertraglich zugesicherte Risikoklasse aus der sich die maximale Schwankungsintensität ableiten lässt. Die Grenzen der jeweiligen Risikoklassen sind den Vorgaben des Deutschen Derivate Verbands entnommen. Im Falle einer Risikoverletzung ermittelt eine automatisierte Auswertung das Portfolio mit der Risikoverletzung. Der verantwortliche Portfoliomanager leitet daraufhin geeignete Maßnahmen zur Zurückführung des Risikos ein. Interne Kontrollprozesse überwachen die Zurückführung sowie die Dokumentation der Risiken. Darüber hinaus überwachen wir den Abstand zu vorher festgelegten Verlustschwellen auf Portfolioebene. Beide Konzepte sind

komplementär und ergänzen sich gegenseitig. Somit ist eine stetige Kontrolle des Risikos eines Vermögensverlusts möglich.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Rendite des Portfolios werden Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des allgemeinen Preisrisikos betrachtet.

Für die Finanzprodukte (d.h. den Anlagestrategien der Vermögensverwaltung, die unter die Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung fallen), sind weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen in den als Anhang zur MiFID Grundlageninformation verfügbaren vorvertraglichen Offenlegungen zu den jeweiligen Finanzprodukten im Sinne von Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung zu finden.

5.8.4 Umgang mit den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Rahmen der Vermögensverwaltung

Die diesem Finanzprodukt (d.h. den Anlagestrategien der Vermögensverwaltung, die nicht unter die Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung fallen) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für alle anderen Finanzprodukte (d. h. den Anlagestrategien der Vermögensverwaltung, die unter die Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung fallen), wird der Umgang mit den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in den als Anhang zur MiFID Grundlageninformation verfügbaren vorvertraglichen Offenlegungen zu den jeweiligen Finanzprodukten i. S. d. Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung beschrieben.

5.8.5 Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) im Rahmen der Vermögensverwaltung

Bei Finanzprodukten (d. h. Anlagestrategien der Vermögensverwaltung), die unter Art. 8 der Offenlegungsverordnung fallen, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen von Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Weitere Informationen sind in den als Anhang zur MiFID Grundlageninformation verfügbaren vorvertraglichen Offenlegungen zu den jeweiligen Finanzprodukten im Sinne von Art. 8 der Offenlegungsverordnung zu finden.

Bei Finanzprodukten (d. h. Anlagestrategien der Vermögensverwaltung), die unter Art. 6 der Offenlegungsverordnung fallen, findet eine implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der 5 PAI-Hauptgruppen statt, jedoch werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zur Steuerung der Investitionsentscheidung berücksichtigt.

5.8.6 Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

Unsere Philosophie stellt das Kundenbedürfnis in den Mittelpunkt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess kann dabei unter Setzung unterschiedlicher Schwerpunkte abhängig von der jeweiligen Strategie erfolgen.

Um eine bedarfsgerechte Anlageberatung zu gewährleisten, bei der die Investitionsentscheidungen stets und ausschließlich durch unsere Kunden getroffen werden, wird eine Vielzahl von Finanzprodukten unterschiedlicher Anbieter unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften eine breite Palette für die Anlageberatung in einem der Beratungstätigkeit vorgelagerten Produktauswahlprozesses betrachtet.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Rendite der Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung werden die Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des allgemeinen Preisrisikos betrachtet.

5.8.7 Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung

Unsere Philosophie stellt das Kundenbedürfnis in den Mittelpunkt. Um eine bedarfsgerechte Versicherungsberatung zu gewährleisten, wird aus einer Mehrzahl von Versicherungsanlageprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung von unterschiedlichen Anbietern ausgewählt.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Rendite der Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung, werden die Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Versicherungsberatung als Teil des allgemeinen Preisrisikos betrachtet.

6 ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER DZ PRIVATBANK MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN (INTERESSENKONFLIKT-POLICY)

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist jede Wertpapierfirma dazu verpflichtet, ihren Kunden eine Beschreibung ihrer Grundsätze über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung zu stellen. Bei der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebendienstleistungen können Interessenkonflikte auftreten. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht vermeidbar, wird die DZ PRIVATBANK ihre Kunden als Ultima Ratio entsprechend ihrer Interessenkonflikt-Policy darauf hinweisen. In solchen Fällen wird gegebenenfalls auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument bzw. auf eine Investition im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verzichtet.

Detaillierte Informationen zur Interessenkonflikt-Policy der DZ PRIVATBANK können im Anhang 2 nachgelesen werden.

7 ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART

Die DZ PRIVATBANK bietet ihren Kunden hochwertige, zum Teil unentgeltliche Leistungen an. Damit verbundene Kosten können auch durch entsprechende Zuwendungen aller Art der Geschäftspartner der DZ PRIVATBANK gedeckt werden, wenn die Kunden darüber informiert werden und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung und dem Kundeninteresse nicht entgegenstehen. Detaillierte Informationen über die für die DZ PRIVATBANK relevanten Zuwendungen aller Art befinden sich im Anhang 3. Über die konkrete Höhe der Zuwendungen, die die DZ PRIVATBANK im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhält, wird der Kunde mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. die betreffende Dienstleistung informiert.

ANHANG 1

KUNDENKATEGORIEN

Privatkunden

Als Privatkunden werden alle Kunden eingestuft, die nicht professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien sind. Nach der gesetzlichen Definition geht die Kategorie Privatkunde über natürliche Personen hinaus und umfasst auch kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Die Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau, d. h. alle gesetzlichen Bestimmungen zum Anlegerschutz sind vollumfänglich anzuwenden.

Auf die Privatkunden finden insbesondere Informationspflichten, die Pflicht zur kundengünstigsten Ausführung und Informationen über die Bearbeitung von Kundenaufträgen uneingeschränkt Anwendung.

Professionelle Kunden

Hierbei handelt es sich um Kunden, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und damit verbundene Risiken angemessen beurteilen und eingehen zu können. Professionelle Kunden werden in Bezug auf alle Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen als professionelle Kunden angesehen.

Dabei werden folgende Kunden als professionelle Kunden definiert:

1. Unternehmen, wie
 - a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen
 - b) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - c) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
 - d) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Börsenhändler und Warenderivatehändler
 - g) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis f erfasst wird, die im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;

2. nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:
 - 20 Mio. EUR Bilanzsumme
 - 40 Mio. EUR Umsatzerlöse bzw. Nettoumsatz
 - 2 Mio. EUR Eigenmittel;
3. nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;
4. Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
5. andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Erfüllt ein Kunde eines der oben genannten Kriterien, ist er kraft Gesetzes professioneller Kunde und kann als solcher von der DZ PRIVATBANK eingestuft werden.

Geeignete Gegenparteien

Bestimmte Rechtspersönlichkeiten sind per se als geeignete Gegenpartei einzustufen.

Diese Kundengruppe ist eine Teilmenge der professionellen Kunden und verfügt über weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzgeschäften, sodass die gesetzlichen Schutzbestimmungen nur eingeschränkt Anwendung finden.

Geeignete Gegenparteien kraft Gesetzes sind:

- » die unter professionelle Kunden in der Nummer 1 Buchstabe a bis e aufgeführten Unternehmen
- » die unter professionelle Kunden in den Nummern 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen

Die Einstufung der aufgeführten Unternehmen und Einrichtungen als geeignete Gegenparteien bezieht sich lediglich auf die folgenden Wertpapierdienstleistungen:

- » Finanzkommissons geschäfte: die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung

- » Abschlussvermittlung: die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung
- » Anlagevermittlung: die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten
- » Eigenhandel: die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- » damit im direkten Zusammenhang stehende Wertpapiernebendienstleistungen

Erbringt die DZ PRIVATBANK darüber hinaus andere Wertpapierdienstleistungen (z. B. Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung), wird der Kunde in Bezug auf diese Geschäfte als professioneller Kunde behandelt.

WECHSELMÖGLICHKEITEN

Sofern ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei mit dem Wunsch an die DZ PRIVATBANK herantritt, als Privatkunde eingestuft zu werden, wird dies mit dem Kunden entsprechend vereinbart. Diese Einstufung gilt dann für die gesamte Kunden-/Geschäftsbeziehung.

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eines Privatkunden, sich bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen als professionellen Kunden einzustufen zu lassen, bietet die DZ PRIVATBANK grundsätzlich an. Mit dem Wechsel akzeptiert der Kunde den Verlust von Anlegerschutzrechten. Nähere Informationen erhält der Kunde direkt bei der DZ PRIVATBANK.

Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, bestimmte weitere Kunden als geeignete Gegenparteien einzustufen, kann die DZ PRIVATBANK Gebrauch machen.

ANHANG 2

INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER DZ PRIVATBANK MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN (INTERESSENKONFLIKT-POLICY)

Gemäß der Delegierten Verordnung 2017/565 Art. 47 Absatz I Buchstabe h ist jede Wertpapierfirma dazu verpflichtet, ihren Kunden eine Beschreibung ihrer Grundsätze über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung zu stellen.

1. Bei der DZ PRIVATBANK können Interessenkonflikte auftreten zwischen den Kunden und

- a) der DZ PRIVATBANK/mit der DZ PRIVATBANK verbundenen Unternehmen
- b) den bei der DZ PRIVATBANK beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen inkl. des Vorstandes der DZ PRIVATBANK
- c) Personen, die durch Kontrolle mit der DZ PRIVATBANK verbunden sind
- d) anderen Kunden

und bei folgenden Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebendienstleistungen:

- a) Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- b) Eigenhandel/Festpreisgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung)
- c) Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- d) Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- e) Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien)
- f) Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- g) Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- h) Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen,

sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)

- i) Depot- und Verwahrstellengeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- j) Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist
- k) Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- l) Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten
- m) Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- n) Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert beziehen, insbesondere
 - a) aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Vorstände oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen)
 - a.a) der DZ PRIVATBANK mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Verwaltungs-, Aufsichts- oder Beiräten, bzw.
 - a.b) von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der DZ PRIVATBANK (z. B. als Kunden der DZ PRIVATBANK)
 - sowie
 - b) aus Beziehungen der DZ PRIVATBANK zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass
 - b.a) der jeweilige Emittent dem gleichen Konzern oder der gleichen Gruppe angehört
 - b.b) die DZ PRIVATBANK an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die DZ PRIVATBANK

- c) an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt
- d) Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist
- e) an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist

- f) Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält
- g) mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist
- h) mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen Beteiligungen betreibt/hält

2. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a) der DZ PRIVATBANK oder einzelnen relevanten Personen der DZ PRIVATBANK Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind
- b) Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen
- c) monetäre oder nicht monetäre Vorteile mit variablen Stufen (sog. Staffelprovision) gewährt werden.

3. Die DZ PRIVATBANK als Wertpapierfirma selbst wie auch die Mitarbeiter der DZ PRIVATBANK sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer 1 genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die DZ PRIVATBANK interne Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erstellt und eine zuständige Compliance-Funktion eingerichtet, die besonders folgende Maßnahmen umfasst:

- a) die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Chinese Walls“, d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- b) die Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten
- c) die Führung von Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt

- d) die Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen der DZ PRIVATBANK, die Insiderinformationen haben, aufgenommen
- e) die laufende Kontrolle aller Geschäfte der in der DZ PRIVATBANK tätigen relevanten Personen
- f) bei der Ausübung von Aufträgen handelt die DZ PRIVATBANK entsprechend ihren Ausführungsgrundsätzen bzw. der Weisung des Kunden
- g) die Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- h) die Schulung der Mitarbeiter der DZ PRIVATBANK

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht vermeidbar, wird die DZ PRIVATBANK ihre Kunden als Ultima Ratio entsprechend ihrer Interessenkonflikt-Policy darauf hinweisen. In solchen Fällen wird gegebenenfalls auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument bzw. auf eine Investition im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verzichtet.

4. Auf Wunsch des Kunden wird die DZ PRIVATBANK weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

ANHANG 3

INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART

1. Allgemeines

Für ihre Kunden bietet die DZ PRIVATBANK vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwahrung und der Verwaltung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstützt die DZ PRIVATBANK den Kunden sowohl im Vorfeld der Entscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang werden eine umfassende und auf die individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege angeboten. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen von Vertriebspartnern gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität des Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei wird sichergestellt, dass die Zuwendungen den Interessen des Kunden nicht zuwiderlaufen.

2. Folgende Arten von Zuwendungen erhält die DZ PRIVATBANK

Vertriebsprovisionen

Bei einer Vertriebsprovision erhält die DZ PRIVATBANK eine einmalige Provision pro Geschäft. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhält die DZ PRIVATBANK einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Dies ist ein Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages kann der Kunde dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds entnehmen.

Zertifikate und strukturierte Anleihen

Für die Vermittlung von Zertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die DZ PRIVATBANK in seltenen Fällen von dem jeweiligen Emittenten eine Provision aus dem Anlagebetrug. Die Höhe der Provision hängt von der Vertriebsvereinbarung mit dem Emittenten ab. Sie kann bis zu fünf Prozent vom Emissionspreis betragen. Nähere Informationen zu den aktuell betroffenen Produkten und zur Höhe der Vertriebsprovision erteilt der Berater des Kunden.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhält die DZ PRIVATBANK Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Dies kann auch eine Erfolgsbonifikation sein. Diese Provision lässt sich – sofern sie überhaupt erhalten wird – nicht ohne Weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potenzialausschöpfung und Brutto- bzw. Nettoabsätzen abhängt.

Vertriebsfolgeprovisionen

Die DZ PRIVATBANK erhält eine Vertriebsfolgeprovision, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhält die DZ PRIVATBANK Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand. Auf Nachfrage erteilt die DZ PRIVATBANK dem Kunden gerne nähere Informationen.

Der Anteil, den die DZ PRIVATBANK erhält, beträgt bis zu 60 Prozent.

3. Erhaltene Zuwendungen im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

Im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung erhält die DZ PRIVATBANK keine monetären Zuwendungen. Nicht-monetäre Zuwendungen erhält sie lediglich in folgendem geringfügigem Umfang:

- a) Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, die allgemein angelegt oder individuell auf die Situation des Kunden abgestimmt sind;
 - b) von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten oder potenziellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen.
- Dabei wird
- a) die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt und
 - b) das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder den Kunden zur Verfügung gestellt;
- c) Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
 - d) Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

4. Zahlung von Provisionen durch die DZ PRIVATBANK

Vermittlung von Kunden an die DZ PRIVATBANK und Vermittlung von Produkten der DZ PRIVATBANK

Für die Vermittlung von Kunden an die DZ PRIVATBANK und die Vermittlung von Produkten der DZ PRIVATBANK zahlt die DZ PRIVATBANK einmalige und/oder regelmäßige Provisionen, die auch als Zuwendungen gezahlt werden können. Berechnungsgrundlage dieser Provisionen sind das Kundenentgelt (umfasst All-in Fee bzw. Verwaltungsvergütung der Fonds bei Durchführung der Vermögensverwaltung mittels eines oder mehrerer Fonds, Pauschale und Depot-

sowie Transaktionsgebühren) und gegebenenfalls eine stichtagsbezogene Vermögensverwaltungsquote und/oder deren Wachstum. Die Höhe des Kundenentgelts kann dem entsprechenden Vertrag mit der DZ PRIVATBANK entnommen werden. Der Anteil, den die DZ PRIVATBANK zahlt, orientiert sich an der durch den Vertriebspartner gegenüber dem Kunden erbrachten einmaligen oder regelmäßigen Leistung. Hier werden insgesamt drei Konstellationen unterschieden:

Für die reine und vollständige Vermittlung eines Kunden an die DZ PRIVATBANK zahlt die Bank einmalig eine Vertriebsprovision bis zu 25 Prozent des vom Kunden gezahlten Kundenentgelts des ersten vollständigen Kalenderjahres.

Für die Vermittlung eines Kunden an die DZ PRIVATBANK, um von dieser in Vermögensfragen beraten zu werden, wobei der Vertriebspartner aber weiterhin den Kunden insgesamt betreut und ihm auch bei generellen Fragen zur Verfügung steht, zahlt die DZ PRIVATBANK regelmäßig bis zu 55 Prozent (inkl. möglichem Top Bonus) des jährlichen Kundenentgelts.

Für die Vermittlung einer Investmentlösung der DZ PRIVATBANK mit Konto- und Depotführung bei der DZ PRIVATBANK, wobei der Kunde aber weiterhin vollständig durch den Vertriebspartner beraten und betreut wird, zahlt die DZ PRIVATBANK regelmäßig bis zu 65 Prozent des jährlichen Kundenentgelts.

Darüber hinaus zahlt die DZ PRIVATBANK für den dem Vertriebspartner im Rahmen der Neukundenakquise entstandenen Aufwand eine einmalige Vergütung. Diese beträgt bis zu 10 Prozent der in einem Kalenderjahr von der DZ PRIVATBANK vereinahmten Kundenentgelte von den erstmalig an sie vermittelten Kunden.

Darüber hinaus kann die DZ PRIVATBANK bis zu 100 Prozent der Entgelte aus einer Kundenbeziehung an den vermittelnden Partner weiterleiten. Mögliche Entgelte und deren Höhe können dem entsprechenden Vertrag sowie ggf. dem Konditionenverzeichnis entnommen werden.

5. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen in anderen als den in Punkt 4 genannten Fällen erhält oder vergütet die DZ PRIVATBANK unterstützende Sachleistungen von oder an Vertriebspartner. Hierbei handelt es sich etwa um Informationen oder Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, um schriftliche Materialien von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Neuemission des in den Materialien beworbenen Unternehmens, um fachbezogene Schulungsveranstaltungen und um Bewirtungen in vertretbarem Umfang.

Nähere Einzelheiten:

Auf Nachfrage bietet die DZ PRIVATBANK gerne weitere Informationen an. Ergänzend wird auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen verwiesen, die auch Angaben zu Zuwendungen enthalten.

FIDLEG GRUNDLAGENINFORMATION

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FIDLEG

Am 1. Januar 2020 ist das neue Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen bezeichnen unter anderem eine weitere Verbesserung des Anlegerschutzes sowie erhöhte Transparenz der Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente.

Die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG (nachfolgend DZ PRIVATBANK) hat ihre Standards an die neuen Vorschriften angepasst und wendet diese ab dem 1. Januar 2022 vollumfänglich an.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Kunden über für ihn relevante und nach dem neuen FIDLEG vorgesehene Bestimmungen zu informieren. Diese Kundeninformation erfolgt lediglich zu Informationszwecken sowie aus aufsichtsrechtlichen Gründen und stellt kein Marketingmaterial dar.

2 INFORMATION ÜBER DIE BANK, IHRE ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die DZ PRIVATBANK ist seit 1975 eine am Finanzplatz Zürich etablierte Schweizer Privatbank. Sie verfügt über die erforderliche Zulassung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und wird durch diese beaufsichtigt.

Kontaktangaben der DZ PRIVATBANK und der zuständigen Aufsichtsbehörde:

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
Bellerivestrasse 36
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 214 94 00
Fax. +41 44 214 95 50
E-Mail info.ch@dz-privatbank.com
Internet www.dz-privatbank.com

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

3 KUNDENSEGMENTIERUNG NACH FIDLEG

Da Anleger unterschiedlich schutzbedürftig sind, werden Kunden nach dem FIDLEG in drei verschiedene Kundensegmente eingeteilt:

- » Privatkunden
- » Professionelle Kunden
- » Institutionelle Kunden

Je nach Kundensegment ist der Anlegerschutz unterschiedlich ausgeprägt, beispielsweise hinsichtlich der Verhaltensregeln, einschliesslich der Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Die DZ PRIVATBANK behandelt ihre Kunden grundsätzlich als Privatkunden, welche das höchstmögliche Schutzniveau geniessen.

4 ARTEN VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN SOWIE EIGNUNGS- UND ANGEMESSENHEITS- PRÜFUNG

Die DZ PRIVATBANK bietet verschiedene Finanzdienstleistungen an, welche auch einen Einfluss auf die Verhaltenspflichten der Bank gegenüber dem Kunden haben. Folgend werden die verschiedenen Finanzdienstleistungen in Kürze beschrieben. Genauere Angaben können den jeweiligen Vertragsunterlagen entnommen werden.

4.1 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass der Kunde der Bank seine Vermögenswerte mit dem Auftrag anvertraut, diese gemäss der vom Kunden mit der Bank gemeinsam definierten Anlagestrategie anzulegen. Der Kunde hat die Möglichkeit zwischen verschiedenen Anlagestrategien zu wählen. Je nach ausgewählter Anlagestrategie unterscheiden sich die von der Bank gewählten Finanzinstrumente und damit auch das entsprechende Risiko. Die Bank trifft die Anlageentscheide nach eigenem Ermessen im Interesse des Kunden sowie im Einklang mit der mit dem Kunden vereinbarten und definierten Anlagestrategie.

Um die Anlageentscheidungen für den Kunden optimal treffen zu können, führt die Bank eine Eignungsprüfung durch, bei der sie die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bezüglich der Finanzdienstleistung berück-

sichtigt. Hierbei ist es notwendig, dass die Angaben des Kunden immer korrekt, vollständig und aktuell sind. Es ist von grosser Bedeutung, dass der Kunde die Bank unverzüglich informiert, falls sich die persönlichen und/ oder finanziellen Verhältnisse ändern.

4.2 Anlageberatung

Die Anlageberatung unterscheidet sich von der Vermögensverwaltung darin, dass die Entscheidung über die Investitionen beim Kunden liegt. Die Bank gibt je nach Vereinbarung aus eigener Initiative oder auf Wunsch des Kunden Empfehlungen zu den Geschäften mit Finanzinstrumenten ab. Die Beratung kann sich auf die Anlage des Kundenportfolios in Finanzinstrumente (portfolio-bezogene Anlageberatung) oder auf die Investition in einzelne Finanzinstrumente (transaktionsbezogene Anlageberatung) beziehen.

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung führt die Bank, wie auch bei der Vermögensverwaltung, eine Eignungsprüfung durch und definiert mit dem Kunden die jeweils passende Anlagestrategie.

Ist die Anlageberatung transaktionsbezogen, sieht das FIDLEG eine Angemessenheitsprüfung vor, bei der die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden berücksichtigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Transaktion für den Kunden angemessen ist.

Die DZ PRIVATBANK bietet im Grundsatz ausschliesslich transaktionsbezogene Anlageberatungen an. In Ausnahmefällen kann die DZ PRIVATBANK mit dem Kunden eine portfoliobezogene Anlageberatung vereinbaren, wofür ein persönliches Kundeninvestmentprofil (KIP) erforderlich ist.

4.3 Execution only (beratungsfreies Geschäft)

Bei Execution only (beratungsfreies Geschäft) trifft der Kunde die Anlageentscheide selbstständig sowie auf eigene Verantwortung und verzichtet auf eine persönliche Beratung durch die Bank. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Entgegennahme und Ausführung der vom Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen. Für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit der Finanzinstrumente, insbesondere den damit verbundenen Risiken, ist ausschliesslich der Kunde zuständig. Der Kunde wird hiermit informiert, dass das FIDLEG in diesen Fällen keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung vorsieht. Die DZ PRIVATBANK weist ausdrücklich auf dieses Vorgehen hin und ist nicht verpflichtet den Kunden über diesen Umstand erneut zu informieren.

Die Bank bietet Execution only bzw. beratungsfreies Geschäft grundsätzlich nicht als eigenständige Finanzdienstleistung an.

4.4 Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

Die Aufnahme eines Kredites fällt grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des FIDLEG. Anders verhält es sich, wenn die Mittel aus dem Kredit der Anlage in Finanzinstrumenten dient. Solche Kreditgeschäfte unterliegen aufgrund ihrer spezifischen Risiken vollständig den Anlegerschutzbestimmungen des FIDLEG.

5 RISIKEN VON FINANZINSTRUMENTEN UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Für das Anlageuniversum wählt die Bank eine breite Palette aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten unterschiedlicher Anbieter aus. Dies können sowohl Finanzinstrumente der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volks- und Raiffeisenbanken als auch solche anderer Emittenten sein. Für diese Finanzinstrumente hält die Bank ein Research vor, zu welchem eine Anlageempfehlung ausgesprochen werden kann. Das Anlageuniversum enthält Finanzinstrumente unterschiedlicher Risikoklassen und verschiedener Anlageklassen, zum Beispiel Anleihen, Aktien, Zertifikate, Investmentfonds.

5.1 Allgemeine Risikohinweise – Finanzinstrumente

Investitionen in Finanzinstrumente sind nicht nur mit Chancen, sondern auch mit Risiken verbunden. Es ist wichtig, dass die Kunden die Merkmale und Risiken der Finanzinstrumente kennen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat zudem in der Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ übersichtlich die allgemeinen Gefahren dargestellt, welche mit dem Handel von Finanzinstrumenten verbunden sind. Die Bank kann diese oder vergleichbare Informationsdokumente zur Risikoauklärung zur Verfügung stellen. Die Ausführungen zu den Risiken der einzelnen Finanzinstrumenten ermöglichen es dem Kunden, die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten zu vergleichen und sorgfältige Anlageentscheide zu treffen.

Die oben genannte Broschüre steht auf der Internetseite der SBVg kostenfrei zum Download zur Verfügung. Die Bank geht davon aus, dass sich der Kunde mit dem Inhalt der Broschüre bzw. der anderweitig zur Verfügung gestell-

ten Informationsdokumente vor Vertragsabschluss oder der Investition in ein Finanzinstrument vertraut macht. Bei Fragen kann sich der Kunde jederzeit an den Kundenberater wenden.

5.2 Allgemeine Risikohinweise – Execution Only

Beim Execution only-Geschäft handelt die Bank im direkten Auftrag des Kunden ohne vorgängige Beratung des Kunden. Es können insbesondere folgende Risiken entstehen, die im Einflussbereich des Kunden liegen und folglich von diesem zu tragen sind:

- Finanzinstrumente unterliegen regelmäßig Wertschwankungen. Der Wert der gewählten Finanzinstrumente kann steigen aber auch sinken, wobei das Risiko eines Wertverlustes je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann.
- Da der Kunde die Anlageentscheide selbstständig trifft, besteht die Gefahr, dass er in Finanzinstrumente investiert, die für ihn unangemessen sind. Allfällige Informationslücken hinsichtlich des Anlageentscheides können nicht mittels einer Beratung oder Empfehlungen durch die Bank geschlossen werden.
- Die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide sowie die Wertentwicklung der Finanzinstrumente werden durch die Bank nicht überwacht und die Zusammensetzung des Kundenportfolios nicht überprüft. Dadurch können bspw. Klumpenrisiken oder Verluste entstehen, wenn der Kunde notwendige Handlungen zum Wertehalt des Portfolios nicht bzw. zu spät vornimmt.

5.3 Allgemeine Risikohinweise – Anlageberatung

Je nachdem, ob die Anlageberatung hinsichtlich einzelner Transaktionen (transaktionsbezogene Anlageberatung) oder des gesamten Kundenportfolios (portfoliobezogene oder auch umfassende Anlageberatung) erfolgt, können unterschiedliche Risiken entstehen, die im Einflussbereich des Kunden liegen und folglich von diesem zu tragen sind:

- Wie auch beim Execution only-Geschäft und der Vermögensverwaltung besteht die Möglichkeit, dass Finanzinstrumente aufgrund von Marktschwankungen an Wert verlieren. Die Risiken hängen vom einzelnen Finanzinstrument ab, wobei dessen Vereinbarkeit mit der Anlagestrategie des Kunden nur im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung überprüft wird.
- Insbesondere für die Eignungsprüfung ist die Bank auf Informationen des Kunden angewiesen. Liegen

der Bank unvollständige, falsche und/oder nicht mehr aktuelle Informationen vor, kann dies dazu führen, dass die Anlageberatung nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann (bspw. indem Finanzinstrumente mit zu hohen Risiken empfohlen werden). Grundsätzlich darf die Bank sich auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Stellt sie allerdings fest, dass diese unvollständig, falsch und/oder nicht mehr aktuell sind, kann sie eine Anlageberatung ablehnen.

- Die Bank stützt sich bei der Beratung und ihren Empfehlungen auf die aktuellen Marktpreise, Bewertungen, Einschätzungen und dergleichen, welche über bankübliche Informationsquellen bezogen werden. Sie sind daher stichtagsbezogen und können aufgrund nachträglich eintreffender Marktereignisse nicht mehr zutreffend sein. Dieses Risiko steigt mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Beratung bzw. Empfehlung und der Auftragsteilung, was bei veränderten Marktverhältnissen zu Verlusten führen kann.
- Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung wird mit dem Kunden eine Anlagestrategie vereinbart und eine Bandbreite für die Anlage in Finanzinstrumente definiert. Die potentiellen Risiken hängen von der Anlagestrategie ab, wobei vor Vereinbarung der Anlagestrategie eine Risikoauklärung des Kunden erfolgt. Das Kundenportfolio wird periodisch auf die Einhaltung des definierten Bereiches überprüft. Da der Kunde die Anlageentscheide letztlich selbstständig trifft, liegt es in seiner Verantwortung, für eine ausreichende Strukturierung und Überwachung seines Portfolios zu sorgen. Kommt der Kunde dieser nicht nach, können bspw. Klumpenrisiken oder Verluste entstehen.

5.4 Allgemeine Risikohinweise – Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung trifft die Bank die Anlageentscheidungen im Einklang mit der vereinbarten Anlagestrategie. Dadurch kann sie die aktuellen Marktverhältnisse berücksichtigen und im Rahmen der Überwachung des Kundenportfolios auf die sich ändernde Marktlage reagieren. Dennoch können insbesondere folgende Risiken entstehen, die im Einflussbereich des Kunden liegen und folglich von diesem zu tragen sind:

- Finanzinstrumente unterliegen regelmäßig Wertschwankungen. Der Wert der gewählten Finanzinstrumente kann steigen aber auch sinken, wobei das Risiko eines

Wertverlustes je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann.

- Bei der Vermögensverwaltung wird mit dem Kunden eine Anlagestrategie vereinbart, wobei die potentiellen Risiken je nach Anlagestrategie unterschiedlich sein können. Der Kunde wird im Rahmen des Abschlusses des Vermögensverwaltungsvertrags über die Risiken aufgeklärt.
- Für die Eignungsprüfung ist die Bank auf Informationen des Kunden und damit seine Mitwirkung angewiesen. Die Bank wird sich dabei auf die vom Kunden erhaltenen Informationen stützen und bittet den Kunden bei Änderungen der persönlichen oder finanziellen Situation um unverzügliche Mitteilung. Grundsätzlich darf die Bank sich auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Stellt sie allerdings fest, dass diese unvollständig, falsch und/oder nicht mehr aktuell sind, kann sie eine Vermögensverwaltung ablehnen.

6 GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Die Bearbeitung der Kundenaufträge durch die DZ PRIVATBANK erfolgt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie stellt sicher, dass bei der Ausführung der Kundenaufträge in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht wird (Best Execution).

Ausführliche Informationen dazu finden sich im Dokument «Ausführungsgrundsätze», dass Ihnen im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt wurde. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Internetseite der DZ PRIVATBANK.

7 INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN

Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung erhält der Kunde das Konditionenverzeichnis, aus dem sich die Kosten und Preise für die jeweiligen Dienstleistungen ergeben. Ein aktuelles Konditionenverzeichnis kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Zudem ist der Kunde berechtigt, vor jeder Transaktion, Informationen über alle massgeblichen Kosten und Drittgebühren zu erhalten (sog. «Ex-ante-Kosteninformation»). Die Bank stellt dem Kunden zudem jährlich eine ausführliche Kostenaufstellung (sog. Ex-post-Kosteninformation) zur Verfügung.

8 DOKUMENTATION UND RECHENSCHAFT

Das FIDLEG sieht eine weitgehende Dokumentationspflicht vor. Daher wird jeder Kundenkontakt grundsätzlich festgehalten. Zudem zeichnet die DZ PRIVATBANK Telefongespräche mit Kunden zu Dokumentationszwecken grundsätzlich auf.

Die DZ PRIVATBANK dokumentiert insbesondere,

- die mit dem Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über den Kunden erhobenen Informationen,
- ob eine Finanzdienstleistung für den Kunden angemessen oder geeignet ist,
- ob ausreichend Informationen zur Prüfung der Angemessenheit oder Geeignetheit vorliegen und
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen.

Bei der Anlageberatung dokumentiert sie zusätzlich die Bedürfnisse des Kunden sowie die Begründung für jede Empfehlung.

Auf Anfrage des Kunden wird ihm eine Kopie der genannten Dokumentationen (insbesondere Kunden-dossier) zugestellt und er kann von der DZ PRIVATBANK verlangen, dass diese Rechenschaft ablegt,

- über die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen,
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios,
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten und
- die Einhaltung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

9 INTERESSENKONFLIKTE

Die DZ PRIVATBANK hat Vorkehrungen getroffen, um potentielle Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und – wenn notwendig – Massnahmen zur Vermeidung einzuleiten. Wenn Interessenkonflikte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden können, legt die Bank diese gegenüber den Kunden offen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten sind im Anhang 2 der MiFID Grundlageninformation einsehbar.

10 INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN, ENTSCHÄDIGUNG DURCH DRITTE

Das FIDLEG sieht für Finanzdienstleister die Möglichkeit vor, Entschädigungen von Dritten unter gewissen Umständen entgegennehmen zu können. Unter Entschädigungen Dritter fallen insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vorteile, die den Finanzdienstleistern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufließen.

Voraussetzung für die Entgegennahme solcher Zuwendungen ist, dass der Finanzdienstleister entweder die Entschädigung vollumfänglich an dem Kunden weitergibt oder den Kunden vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert hat und dieser darauf verzichtet. Dies erfolgt je nach Finanzdienstleistung grundsätzlich im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung.

Die Information des Kunden beinhaltet die Art und den Umfang der Entschädigung. Ist der Umfang vorgängig nicht feststellbar, werden dem Kunden Berechnungsparameter und Bandbreite mitgeteilt. Die genauen Beträge werden dem Kunden entweder auf Anfrage oder periodisch nachträglich offen gelegt. Nichtmonetäre Vorteile, die ihrer Natur nach nicht herausgegeben werden können, sind im Anhang 3 der MiFID Grundlageninformation aufgeführt.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung nimmt die DZ PRIVATBANK keine monetären Zuwendungen Dritter entgegen. Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit einer Anlageberatung werden offen gelegt.

Detaillierte Informationen zum Umgang mit Zuwendungen aller Art sind im Anhang 3 der MiFID Grundlageninformation sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehbar.

11 OMBUDSSTELLE

Die DZ PRIVATBANK ist stets um die Kundenzufriedenheit bemüht und hat ein internes Beschwerdemanagement eingerichtet. Sollte es dennoch dazu kommen, dass bei aufgetretenen Beanstandungen oder Beschwerden keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, hat der Kunde die Möglichkeit, sich an den Schweizerischen Bankenombudsman zu wenden. Die DZ PRIVATBANK ist dem Schweizerischen Bankenombudsman, welcher als Ombudsstelle vom Eidgenössischen Finanzdepartement anerkannt ist, angeschlossen.

Das Verfahren vor der Ombudsstelle (Vermittlungsverfahren) ist unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für den Kunden grundsätzlich kostenlos. Der Kunde kann sich schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation an den Bankenombudsman richten.

Kontaktangaben Ombudsstelle:
Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
CH-8021 Zürich
Tel. +41 43 266 14 14
Internet www.bankingombudsman.ch

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG

Geschäftsadresse:
Bellerivestrasse 36
Postfach
CH-8022 Zürich
Schweiz

Telefon: +41 44 214-9400
Telefax: +41 44 214-9550
E-Mail: info.ch@dz-privatbank.com
Internet: www.dz-privatbank.com

Stand aller Informationen
Mai 2025, soweit nicht
anders angegeben.